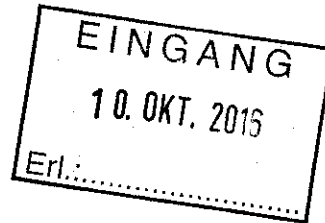




Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Michael Heim
Rechtsanwalt
Oppelner Str. 130
53119 Bonn



Berlin, 23. September 2016
Bezug: Ihre Eingabe vom
2. Dezember 2014; Pet 1-18-06-266-
015918
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Heim,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
22. September 2016 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/9583), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Pet 1-18-06-266-015918

53119 Bonn

Asylverfahren

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent begehrt die Ergänzung der Berufungszulassungsgründe des § 78 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz um den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

Hierzu liegt dem Petitionsausschuss derzeit eine Unterschriftenliste mit 190 Unterschriften von auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor.

Zur Begründung der Eingabe trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthalte eine für den Großteil des Verwaltungsrechts geltende Regelung hinsichtlich der Zulassung der Berufung. Nach § 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO sei die Berufung bei Bestehen von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils zuzulassen. Sinn und Zweck dieser Regelung sei die Herstellung von Gerechtigkeit im Einzelfall. Eine derartige Regelung fehle in § 78 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), welcher abschließend die für die Zulassung der Berufung nach dem Asylverfahrensgesetz möglichen Gründe aufzähle. Damit sei die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit mit den derzeit nach § 78 Absatz 3 AsylVfG möglichen Zulassungsgründen nicht intendiert. Es stelle sich jedoch die Frage, weshalb im Falle von Klagen beispielsweise wegen einer Baugenehmigung oder einer Fahrerlaubnis die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit durch verfahrensrechtliche Vorgaben zugestanden werde, nicht jedoch im Asylrecht. Das Flüchtlingsrecht betreffe aber gerade absolut geschützte Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit. Eine „Richtigkeitsgewähr“ hinsichtlich der Urteile sei daher von existenzieller Bedeutung für die Betroffenen. Auch müsse aus diesem Grund das im

noch Pet 1-18-06-266-015918

Asylrecht herrschende Beschleunigungsprinzip im Bereich der Berufungszulassung zurück gefahren werden. Niemand dürfe sein Leben verlieren, weil sich die deutsche Rechtsordnung zu wenig Zeit für die Prüfung seines Anliegens nehme.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Innenausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem ein Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ (Bundestagsdrucksachen 18/6185 und 18/6386) sowie Anträge der Fraktion DIE LINKE. „Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik“ (Bundestagsdrucksache 18/3839); „Alle Flüchtlinge willkommen heißen – Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung“ (Bundestagsdrucksache 18/6190) und ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 18/4694) vorlagen. Alle Drucksachen können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und der des Innenausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Berufungszulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO durch das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (6. VwGOÄndG) mit Wirkung zum 1. Januar 1997 in die VwGO eingefügt wurde. Mit dem 6. VwGOÄndG sollten ausweislich des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 13/3993, S. 1) eine Entlastung und Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren herbeigeführt werden. Als Begründung wurde der

noch Pet 1-18-06-266-015918

ständige Anstieg des Geschäftsanfalls bei den Verwaltungsgerichten angegeben. Besonders die hohe Zahl der Asylverfahren habe dazu geführt, dass sich die Verfahrensdauer in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachhaltig erhöht habe. Dadurch werde der Rechtsschutzgewährleistungsanspruch des Bürgers entwertet. Die Bundesregierung sah es deshalb als erforderlich an, alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung gerichtlicher Verfahren auszuschöpfen, soweit dies unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der Rechtsschutzsuchenden sinnvoll erschien.

Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass sich die Einführung der Regelungen des § 124 VwGO an dem damals bereits bestehenden § 78 AsylVfG orientiert haben. So wurde, entsprechend der Konzeption des § 78 Absatz 2 Satz 1 AsylVfG, die Berufung nach der VwGO von ihrer Zulassung durch das Berufungsgericht abhängig gemacht. Des Weiteren ging die Bundesregierung von dem Grundsatz aus, dass eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreiche. Die zweite Tatsacheninstanz sollte nur in solchen Verfahren zur Verfügung stehen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz von der Sache her notwendig ist. Der Petitionsausschuss hebt dabei hervor, dass die Einführung der Berufungsmöglichkeit bei Bestehen von ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit eines Urteils dazu dienen sollte, die Einzelfallgerechtigkeit zu verwirklichen und grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren (Bundestagsdrucksache 13/3993, S. 13).

Die Regelung des § 78 AsylVfG bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen den Zielen, einerseits asylrechtliche Verfahren zügig und mit einem zutreffenden Ergebnis abzuschließen und andererseits einen grundgesetzkonformen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Gerade die aktuell geführte öffentliche Diskussion über die Dauer der Asylverfahren zeigt deutlich, dass dem für das Asylverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz nach wie vor ein hoher Rang zukommen muss.

Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass die notwendige Beschleunigung der asylrechtlichen Verfahren nicht zulasten der Rechtsgüter von Betroffenen erfolgen

noch Pet 1-18-06-266-015918

kann. Gerade im Bereich des Asylrechts steht der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit von Betroffenen im Vordergrund. Diesem muss ein Vorrang vor dem Ziel der zügigen Durchführung der Verfahren eingeräumt werden.

Schließlich geht die Bundesregierung davon aus, dass grob fehlerhafte Entscheidungen in der verwaltungsgerichtlichen Praxis im Rahmen von asylrechtlichen Entscheidungen eher selten vorkommen dürften. Doch entgegen der Annahme der Bundesregierung, spricht dies nach Ansicht des Petitionsausschusses gerade für die Einführung der Berufungszulassung bei Bestehen von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit eines Urteils bei Rechtsstreitigkeiten nach dem AsylVfG. Denn sofern grob fehlerhafte Entscheidungen die Ausnahme darstellen, ist auch nicht mit einem hohen verwaltungsgerichtlichen Mehraufwand zu rechnen. Gibt es hingegen entgegen der Annahme der Bundesregierung eine Vielzahl von grob fehlerhaften asylrechtlichen Entscheidungen, besteht aufgrund von Gerechtigkeitserwägungen erst recht Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss noch darauf hin, dass für den Fall von offensichtlich unbegründeten Berufungszulassungsanträgen die Obergerichtsverwaltungen diese nach § 78 Abs 5 Satz 1 AsylVfG ohne Angabe von Gründen ablehnen können.

Mit dem im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wird der geforderten Änderung des § 78 Absatz 3 AsylVfG nicht gefolgt.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Gleichzeitig hält er aufgrund der Komplexität des Themas eine nähere Untersuchung hinsichtlich der Vor- und Nachteile der vom Petenten vorgeschlagenen Regelung im Lichte der zu § 124 VwGO gewonnenen Erfahrungen für erforderlich. Im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

noch Pet 1-18-06-266-015918

26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes sollte die Eingabe des Petenten berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.